

Vorlage	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Der Bürgermeister Fachbereich: Recht/Beteiligungsmanagement	Vorlage-Nr.: 438/19 zur Vorberatung an: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss <input type="checkbox"/> Finanzausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:
Datum: 11. Jan. 2019	zur Unterrichtung an: <input type="checkbox"/> Personalrat
	zum Beschluss an: <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am: 28. Februar 2019

Erweiterung des Geschäftszwecks und Anpassung des Gesellschaftsvertrags der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. den Geschäftsgegenstand der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH um die Aufnahme der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu erweitern und den Gesellschaftsvertrag der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH vom 21. August 2015 gemäß Begründung anzupassen,
2. dass die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH im öffentlichen Interesse für erforderlich gehalten wird.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.			<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.	
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:				
		Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerer Riccardo Tonk				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annkathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Viola Wiesejahn

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
 Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hatte in ihrer Sitzung am 18. Juni 2015 den Beschluss über das „Integrierte kommunale Energie- und Klimaschutzkonzept Schwedt/Oder“ gefasst. Dieses Konzept dient der Stadt Schwedt/Oder, ihren kommunalen Anteil zum komplexen und ambitionierten Vorhaben der Energiewende zu definieren. Unter dem Slogan „Schwedt - Stadt voller Energie“ hat sich Schwedt/Oder in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu einem attraktiven und wirtschaftlich wie regional breit aufgestellten Wachstumskern entwickelt. Einer der in diesem Konzept definierten Maßnahmen ist die „Optimierung der Beleuchtung in Liegenschaften, einschließlich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von LED in öffentlichen Straßenbeleuchtungen.“

Der Bürgermeister wurde durch o. g. Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragt, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts – insbesondere in Zusammenarbeit mit möglichen Partnern, wie den Stadtwerken, den Wohnungsunternehmen, anderen Betrieben und Bürgern – vorzubereiten. Die Weiterentwicklung der Straßenbeleuchtung durch Umstellung auf LED mit den o. g. Möglichkeiten und Zielen ist eine konkrete Maßnahme zur Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder über das „Integrierte kommunale Energie- und Klimaschutzkonzept Schwedt/Oder“.

Hierzu im Einzelnen:

Bis dato ist die Betriebsführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung der Stadt Schwedt/Oder rechtsgeschäftlich auf die Stadtwerke Schwedt GmbH übertragen. Grundlagen sind der Vertrag über die Betriebsführung Straßenbeleuchtung Schwedt/Oder vom 18. Mai 1999 und der Straßenbeleuchtungsvertrag „Helle Straße“ vom 25. April 2004. Inhalt der bestehenden Verträge sind neben der Betriebsführung auch Maßnahmen der Erneuerung, Instandhaltung und Energieeinsparung.

Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik wird nicht mehr vom Leistungsinhalt und Leistungsumfang der bestehenden Straßenbeleuchtungsverträge erfasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Leistungen rund um die Straßenbeleuchtung neu vergeben werden. Um die über Jahre erworbenen Spezialkenntnisse und -erfahrungen auch weiterhin nutzen zu können, hat die Stadt Schwedt/Oder gutachterlich prüfen lassen, ob und unter welchen Bedingungen eine ausschreibungsfreie Beauftragung eines kommunalen Unternehmens möglich ist. Im Ergebnis des Gutachtens kommt eine ausschreibungsfreie Beauftragung der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH („InfraSchwedt“) nach den Grundsätzen des Inhouse-Geschäfts in Betracht.

Die InfraSchwedt soll somit ab dem 1. Juli 2019 neben ihren bisherigen, gemäß Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben alle anfallenden Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund der Erweiterung des Aufgabenspektrums der InfraSchwedt ist es notwendig, den Unternehmensgegenstand sowie die Ziele und Grundsätze für die Tätigkeit der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag wie unten dargestellt anzupassen.

Zudem soll die InfraSchwedt in den Unternehmensverbund der TWS integriert werden, um ein einheitliches Führungskonzept zu gewährleisten, das die Entscheidungsfindung in Fragen der strategischen Ausrichtung vereinfacht. Hierzu sollen sowohl die Geschäftsführung als auch der Aufsichtsrat der InfraSchwedt analog der TWS besetzt werden.

Der Gesellschaftsvertrag soll wie folgt neu gefasst werden (Änderungen rot hinterlegt):

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte Errichtung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen sowie das Angebot von infrastrukturbezogenen Dienstleistungen (im folgenden „Infrastrukturdienstleistungen“) für den Wirtschaftsstandort Schwedt/Oder (im folgenden auch „Standort“) und damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen und Flächen. Diese Infrastruktureinrichtungen dienen der Zu- und Abführung und Verteilung von Energien, Medien, Wasser und Abwasser und der logistischen Erschließung. Soweit erforderlich umfasst der Gesellschaftszweck auch die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung, soweit diese nicht durch Dritte wettbewerbsfähig am Standort angeboten werden.

Weiterer Gegenstand der Gesellschaft ist das Standortmarketing, d. h. die Akquisition neuer Ansiedlungen mit dem Ziel, den Ausbau des Standorts zu einem integrierten Industriestandort zu fördern.

Darüber hinaus ist die Bereitstellung von Infrastruktur und die Übernahme von Dienstleistungen für eine zukunftsgerichtete, effiziente und vernetzte öffentliche Straßenbeleuchtung am Standort Gegenstand der Gesellschaft.

Des Weiteren kann die Gesellschaft alle sonstigen Geschäfte unternehmen, die den vorgenannten Zwecken unmittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft wird auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnissen der Stadt Schwedt/Oder bei deren Erfüllung kommunaler Aufgaben Rücksicht nehmen.

- (2) Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Vorschriften des Gemeindefinanzrechts der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Erfüllung ihrer Aufgaben gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen und alle Handlungen vornehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar notwendig oder zweckmäßig sind oder förderlich sind.
- (3) Die Gesellschaft wird nur solche Infrastruktureinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 errichten und betreiben, die durch die öffentliche Hand (Land Brandenburg, Bund, EU) ganz oder teilweise gefördert wurden.

§ 3

Ziele und Grundsätze für die Tätigkeit der Gesellschaft

- (1) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist in erster Linie darauf gerichtet, den Inhabern oder Betreibern von Produktionsanlagen und Dienstleistungsbetrieben aufgrund eines objektiven und einheitlichen Tarifsystems Infrastrukturdienstleistungen (im folgenden auch „Dienstleistungen“) zu möglichst günstigen und international wettbewerbsfähigen Preisen auf nichtdiskriminierender Grundlage zur Verfügung zu stellen.
Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ferner darauf gerichtet, die Planung, den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung dauerhaft aus kommunaler Hand zu gewährleisten. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Effizienz der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu richten. In diesem Zusammenhang sollen die Leuchtstellen am Standort sukzessiv auf die moderne LED-Beleuchtungstechnologie umgestellt und eine notwendige Steuerung und Vernetzung umgesetzt werden.
Die Gesellschaft kann sich zur Erbringung ihrer Tätigkeiten auch Dritter bedienen.
- (2) Die Gesellschaft ist nicht vorrangig auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Einzelheiten regelt § 15.
- (...)

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer („die Geschäftsführung“). Die Geschäftsführung der Technische Werke Schwedt GmbH wird zur Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich oder einer von ihnen gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung ist an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.

§ 10

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmung des § 52 GmbHG keine Anwendung findet.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
Der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder oder ein von ihm mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauter Beschäftigter der Stadt ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrats. Die weiteren Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder nach den Vorschriften der Kommunalverfassung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung entsendet. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt formgerecht entsandter neuer Mitglieder aus. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats während seiner Amtszeit aus, so benennt der Entsendungsberechtigte für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.
Ab dem 5. September 2019 (Datum der 2. regulären Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder) gilt Folgendes:
Die Mitglieder im Aufsichtsrat müssen dem Aufsichtsrat der Technische Werke Schwedt GmbH angehören.
- (...)

Neben den zuvor dargestellten Änderungen, sind weitere geringfügige Anpassungen an dem Gesellschaftsvertrag der InfraSchwedt vorzunehmen.

Kommunalrechtliche Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung

Gemäß § 92 Abs. 5 BbgKVerf sind auf die wesentliche Erweiterung eines Geschäftsgegenstandes eines Unternehmens die Vorschriften für eine Unternehmensneugründung anzuwenden.

Die Subsidiaritätsklausel des § 92 Abs. 3 BbgKVerf verlangt, dass vor der wesentlichen Erweiterung eines Geschäftsgegenstandes eines Unternehmens vorab Alternativangebote Privater eingeholt oder eine unabhängige Wirtschaftlichkeitsanalyse durchgeführt wird.

Die Subsidiaritätsprüfungen finden nicht statt, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes im öffentlichen Interesse für erforderlich hält.

Nachweis des öffentlichen Interesses für die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der InfraSchwedt

Die Umsetzung des Straßenbeleuchtungskonzeptes ist Teil des kommunalen Beitrags der Stadt Schwedt/Oder zum Klimaschutz.

Wichtige Klimaschutzziele der EU und Deutschlands sind die Senkung der Treibhausgasemissionen, die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch und die Senkung des Primär- oder Endenergieverbrauchs.

Die Bundesregierung hat im Klimaschutzplan 2050 auch das Klimaziel für 2030 für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr und Landwirtschaft konkretisiert, die dazu notwendigen Entwicklungspfade beschrieben, erste Maßnahmen zur Umsetzung sowie einen Prozess zum Monitoring und zur Weiterentwicklung der Politiken und Maßnahmen vereinbart.

Wichtiger Akteur für die Umsetzung dieser Klimaschutzziele sind die Kommunen.

Deshalb hatte die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 18. Juni 2015 den Beschluss über das „Integrierte kommunale Energie- und Klimaschutzkonzept Schwedt/Oder“ gefasst. Das Konzept beginnt mit einer Bestandsaufnahme in Form einer Energiebilanz der Stadt Schwedt/Oder und leitet daraus allgemeine und konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Energiebilanz der Stadt Schwedt/Oder ab.

Eine der in diesem Konzept definierten Maßnahmen ist die „Optimierung der Beleuchtung in Liegenschaften, einschließlich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von LED in öffentlichen Straßenbeleuchtungen.“

Der Bürgermeister wurde durch o. g. Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung auch beauftragt, geeignete Maßnahmen innerhalb der dargestellten Handlungsfelder zu konkretisieren und deren Umsetzung – insbesondere in Zusammenarbeit mit möglichen Partnern, wie den Stadtwerken, den Wohnungsunternehmen, anderen Betrieben und Bürgern – vorzubereiten.

Unter dem Slogan „Schwedt - Stadt voller Energie“ hat sich Schwedt/Oder in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu einem attraktiven und wirtschaftlich wie regional breit aufgestellten Wachstumskern entwickelt. Der bisher gelungene notwendige Strukturwandelprozess durch den massiven Rückbau von Wohnungen bei gleichzeitigem Rückbau der Versorgungsinfrastruktur ist vor allem durch ein im Rahmen der Stadtentwicklung strategisch abgestimmtes Vorgehen aller einzubindenden Akteure, insbesondere der lokalen Akteure, erreicht worden.

Der mehr als zwei Jahrzehnte andauernde Strukturwandelprozess in der Stadt Schwedt/Oder hat die Akteure gelehrt, dass es sich hierbei um einen lernenden Prozess handelt, in dem die Zwischenziele und Meilensteine, die eingeschlagenen Umsetzungspfade und die damit verknüpften Maßnahmen mit den geplanten Zielen kontinuierlich zu überprüfen sind. Bei Bedarf müssen diese angepasst werden, um auf technische, gesellschaftliche, politische, soziale und ökonomische Entwicklungen und Veränderungen reagieren zu können.

Die erfolgreiche Gestaltung dieses lernenden Prozesses gelingt erfolgreich mit Partnern, zu denen die Stadt zumindest ein kooperatives partnerschaftliches und kein wettbewerbliches Verhältnis hat. Auf die Infra kann die Stadt zudem steuernd eingreifen.

Da der Straßenbeleuchtungsvertrag „naturbedingt“ über einen sehr langen Zeitraum (bis zu 20 Jahren) abgeschlossen wird, ist eine Anpassung oder eine Weiterentwicklung, wie oben beschrieben, nicht möglich, wenn dem Vertragsabschluss das Vergaberecht zu Grunde liegt. Denn wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren (§ 132 GWB).

Aus diesen Gründen will die Stadt die Umsetzung des Projektes Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtung durch eine Inhouse-Lösung erreichen.

1. Beteiligung der Kammern

2. Der § 92 Abs. 3 BbgKVerf verlangt weiter, dass der örtlichen Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Erweiterung des Geschäftsgegenstandes zu geben ist.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 wurde die Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg um Stellungnahme zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH gebeten.

In der Stellungnahme der IHK Ostbrandenburg vom 23. Oktober 2019 (Anlage 1) erkennt die Kammer das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks an und bezweifelt auch nicht die Leistungsfähigkeit der Stadt Schwedt/Oder für die Wahrnehmung der beabsichtigten Aufgabe durch ein kommunales Unternehmen.

Die IHK vertritt die Auffassung, dass die beabsichtigte neue Aufgabe der InfraSchwedt den Kernbereich des Elektrohandwerks betrifft und hat die Stadt Schwedt/Oder gebeten, die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) einzubeziehen.

Die Handwerkskammer Frankfurt(Oder) Region Ostbrandenburg sieht mit der Erweiterung des Gesellschaftszwecks der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH um den Gegenstand der „Bereitstellung von Infrastruktur und die Übernahme von Dienstleistungen für eine zukunftsgerichtete, effiziente und vernetzte öffentliche Straßenbeleuchtung“ wesentliche handwerkswirtschaftliche Interessen erheblich betroffen. „Die weit formulierte Tätigkeit der Übernahme von Dienstleistungen umfasst aus unserer Sicht zumindest auch die Ausübung von mehreren handwerklichen Gewerken. Hiervon berührt sind unter anderem die zulassungspflichtigen Handwerke des Elektrotechnikers und Straßenbauers. In Schwedt/Oder selbst sowie auch im Umfeld stehen zahlreiche Handwerksbetriebe zur Ausführung dieser Tätigkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus ist generell davon auszugehen, dass die Erbringung konkreter Bauleistungen von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden kann, als von der städtischen Eigengesellschaft. Es bestehen daher aus unserer Sicht kein Bedarf und keine gesetzliche Grundlage an der Ausübung der oben genannten wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Tochtergesellschaft der Stadt Schwedt/Oder.“ (aus Stellungnahme der Handwerkskammer Frankfurt(Oder) Region Ostbrandenburg vom 23. November 2018 – Anlage 2)

Die Regelung, der örtlichen Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Maßnahme zu geben und der Gemeindevertretung vor Beschlussfassung diese Stellungnahme vorzulegen, wurde in die Kommunalverfassung aufgenommen, um den Gemeindevertretern die Möglichkeit zu geben, sich bei ihren Entscheidungen auf bessere und fundiertere Grundlagen stützen zu können und ihnen eine breitere Basis für den notwendigen Abwägungsprozess zu bieten.

Eine ablehnende Stellungnahme der Kammern ist für die Gemeinde nicht bindend (Rundschreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 13. November 2013 zu den Regelungen der Kommunalverfassung über die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen - §§ 91 – 100 BbgKVerf).

Der Stadtverordnetenversammlung obliegt eine eigene Entscheidungsprärogative. Die Stadtverordnetenversammlung hat ihre Entscheidung unter Abwägung des öffentlichen Interesses, diese Aufgabe als öffentliche Aufgabe selbst durch ein kommunales Unternehmen wahrzunehmen, mit den Interessen der Kammern abzuwägen.

Zu den Einwendungen der Handwerkskammer hat die Stadt Schwedt/Oder mit Schreiben vom 7. Dezember 2018 gegenüber der Handwerkskammer Stellung genommen.

1. Einwand, die Erweiterung des Gesellschaftszwecks sei nur nach erfolgter Ausschreibung oder nach Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse zulässig

Es ist weder eine „Ausschreibung“ noch eine Wirtschaftlichkeitsanalyse durchzuführen, da die Erweiterung des Gesellschaftszwecks der InfraSchwedt um den Gegenstand der „Bereitstellung von Infrastruktur und die Übernahme von Dienstleistungen für eine zukunftsgerichtete, effiziente und vernetzte Straßenbeleuchtung“ und die Übernahme dieser Aufgaben durch die InfraSchwedt im öffentlichen Interesse liegt (vgl. § 92 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf).

Die Umsetzung einer zukunftsgerichteten, effizienten und vernetzten Straßenbeleuchtung ist eine Maßnahme aus dem Beschluss vom 18. Juni 2015 zum „Integrierten kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzept der Stadt Schwedt/Oder“ („Konzept“) und damit Teil des kommunalen Beitrags der Stadt Schwedt/Oder zum Klimaschutz.

Die erfolgreiche Umsetzung des Konzepts gelingt nicht, wenn mit Vertragspartnern zusammengearbeitet wird, die im Rahmen einer Ausschreibung ermittelt werden und zu denen die Stadt Schwedt/Oder kein kooperatives und partnerschaftliches Verhältnis hat. Die InfraSchwedt erfüllt die Anforderungen eines kooperativen Partners, insbesondere kann die Stadt Schwedt/Oder auf die InfraSchwedt steuernd eingreifen.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass die InfraSchwedt alle Dienstleistungen selbst durchführen wird. Die InfraSchwedt wird künftig als „verlängerte Werkbank“ der Stadt Schwedt/Oder eingesetzt. Dementsprechend beabsichtigt die InfraSchwedt, bei einem Großteil der zu erbringenden Dienstleistungen die örtlichen Handwerksbetriebe einzubeziehen.

Die InfraSchwedt kann ausschreibungsfrei nach den Grundsätzen der Inhouse-Vergabe beauftragt werden.

Die Inhouse-Vergabe ist zulässig, weil die InfraSchwedt über die Technischen Werke Schwedt GmbH („TWS“) von der Stadt Schwedt/Oder ähnlich wie eine eigene Dienststelle kontrolliert wird (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen „GWB“).

Ferner wird die InfraSchwedt perspektivisch zu mindestens 80 % für die Stadt Schwedt/Oder tätig (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB). Grundsätzlich erfolgt im Ausgangspunkt die Berechnung des prozentualen Anteils nach § 108 Abs. 7 S. 1 Var. 1 GWB auf Grundlage des Umsatzes der letzten drei Jahre vor der Vergabe des öffentlichen Auftrags. Vorliegend liegt die Besonderheit darin, dass aufgrund der Neuausrichtung und Umstrukturierung der InfraSchwedt die Umsatzzahlen der vergangenen Jahre im vorliegenden Fall nicht maßgeblich sind. Vielmehr ist gemäß § 107 Abs. 7 S. 3 GWB eine Prognose über die Geschäftsentwicklung anzustellen, die im vorliegenden Fall die Inhouse-Fähigkeit der InfraSchwedt belegt.

Zudem besteht keine direkte private Beteiligung an der InfraSchwedt (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 3 GWB).

Aus diesen Gründen kann die Stadt Schwedt/Oder die InfraSchwedt ausschreibungsfrei nach den Grundsätzen der Inhouse-Vergabe mit den Dienstleistungen für eine zukunftsgerichtete, effiziente und vernetzte Straßenbeleuchtung beauftragen.

2. Einwand, die Interessen des örtlichen Handwerks seien nachteilig betroffen

Im Vergleich zu dem gegenwärtig mit der Stadtwerke Schwedt GmbH („SWS“) bestehenden Auftragsverhältnis ändern sich die Rahmenbedingungen mit der Beauftragung der InfraSchwedt nicht. Die InfraSchwedt übernimmt künftig genau diejenigen Aufgaben, die die SWS bisher durchgeführt hat. Erweitert wird das Aufgabenspektrum lediglich um den Aufbau einer zukunftsgerichteten, effizienten und vernetzten Straßenbeleuchtung, wozu insbesondere die Umrüstung auf LED-Technik gehört.

Die InfraSchwedt wird in Sachen Straßenbeleuchtung – wie bisher auch die SWS – als „verlängerte Werkbank“ der Stadt Schwedt/Oder agieren. Die InfraSchwedt wird nicht zuletzt mangels eigener Kapazitäten den Großteil der Aufgaben nicht selbst erbringen, sondern unter Anwendung des Brandenburgischen Vergabegesetzes („BbgVergG“) an externe Handwerksbetriebe vergeben.

Insbesondere bei der Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlagen auf LED-Technik ist die InfraSchwedt auf das technische Know-how der örtlichen Handwerksbetriebe angewiesen. Im Wesentlichen ist geplant, dass sämtliche Montage- und Umrüstungsarbeiten durch das Handwerk ausgeübt werden sollen. Eine Größenordnung von rd. 2 Mio. Euro Handwerkerleistungen steht dann über einen Zeitraum von 10 Jahren zur Vergabe bereit. Vor diesem Hintergrund sind die Interessen des örtlichen Handwerks nicht im negativen, sondern eher im positiven Sinne betroffen, weil zusätzliche Aufträge zustande kommen.

Die Einbindung externer Handwerksbetriebe wird schon seit Jahren bei der SWS und der TWS erfolgreich praktiziert. So vergeben die SWS und die TWS seit Jahren Aufträge gemäß dem BbgVergG an zahlreiche verschiedenste Gewerbetreibende und Handwerker. Dies betrifft neben dem Bereich der Straßenbeleuchtung schwerpunktmäßig die Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgung. Einbezogen werden hier insbesondere Tiefbauunternehmen, Wartungsfirmen, Elektroninstallateure, Installateurfirmen, etc.

Die InfraSchwedt übernimmt neben ihrer Rolle als „verlängerte Werkbank“ der Stadt Schwedt/Oder zudem die Rolle des Investors und wird somit mehrere Millionen Euro in eine zukunftsgerichtete, effiziente und vernetzte Straßenbeleuchtung investieren. Es ist nicht vorstellbar, dass derart hohe Investitionen vom örtlichen Handwerk mit eigener Risikotragung „gestemmt“ werden können.

Die Handwerkskammer hat sich noch einmal mit Schreiben vom 10. Januar 2019 wie folgt geäußert:

„Mit großem Interesse haben wir die Rückantwort in Bezug auf die beabsichtigte Vergabe des Großteils der Aufgaben unter Anwendung des Brandenburgischen Vergabegesetzes an externe Handwerksbetriebe zu Kenntnis genommen.

Selbstverständlich ist es das Ziel der regionalen Handwerkswirtschaft, dass die Leistungen insbesondere im Zusammenhang mit der Montage und Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlagen an Gewerbetreibende und Handwerker vergeben und nicht von der Eigengesellschaft ausgeführt werden. Aus unserer Sicht sollte daher geprüft werden, inwieweit eine Einschränkung der Formulierung des Geschäftsgegenstandes der Gesellschaft bzw. eine anderweitige klare öffentliche Positionierung dies auch erkennbar werden lässt.“

Der Unternehmensgegenstand lautet:

„Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ferner darauf gerichtet, die Planung, den Betrieb und die Instandhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtung dauerhaft aus kommunaler Hand zu gewährleisten. Hierbei ist besonderes Augenmerk auf die Effizienz der öffentlichen Straßenbeleuchtung zu richten. In diesem Zusammenhang sollen die Leuchtstellen am Standort sukzessiv auf die moderne LED-Beleuchtungstechnologie umgestellt und eine notwendige Steuerung und Vernetzung umgesetzt werden.“

Der Unternehmensgegenstand gehört zum zwingenden Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages (§ 3 Abs. 1 GmbHG).

Der Unternehmensgegenstand bezeichnet die Art und Weise der gesellschaftlichen Betätigung. Die herrschende Meinung verlangt eine weitgehende Konkretisierung in Anlehnung an § 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG.

Danach ist im Gegenstand des Unternehmens anzugeben; „...namentlich ist bei Industrie- und Handelsunternehmen die Art der Erzeugnisse und Waren, die hergestellt und gehandelt werden sollen, näher anzugeben...“ (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG).

Der o. g. Unternehmensgegenstand erfüllt diese Anforderungen. Er benennt die Erzeugnisse (öffentliche Straßenbeleuchtung), die hergestellt und betrieben werden sollen. Eine weitere Konkretisierung ist vom Gesetz nicht gefordert, die Forderung der HWK ist rechtlich nicht zielführend.

Im Hinblick auf § 37 Abs. 2 GmbHG, nach dem eine Vertretungsbeschränkung eines Geschäftsführers gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung entfaltet, hat auch eine von der HWK geforderte Beschränkung des Unternehmensgegenstandes gegenüber Dritten keine rechtliche Wirkung.

Die Aufnahme von rechtlich nicht relevanten Absichtserklärungen in den Gesellschaftsvertrag würde dieses Dokument lediglich „überfrachten“.

Zuwendungsrechtliche Voraussetzungen

Die InfraSchwedt betreibt bisher zwei Infrastrukturanlagen auf dem Industriepark der PCK GmbH, die Straße K und eine Dampfrohrtrasse. Diese Anlagen wurden mit Fördermitteln der Investitionsbank des Landes Brandenburg ILB errichtet. Für die Dauer der Zweckbindungsfrist sind wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsverhältnisse der InfraSchwedt der ILB anzuzeigen.

Die ILB hat sowohl dem beabsichtigten Gesellschafterwechsel als auch der beabsichtigten Geschäftszweckerweiterung schriftlich zugestimmt.

Kommunalaufsichtsrechtliche Voraussetzungen

Die wesentliche Erweiterung eines Geschäftsgegenstandes unterliegt der Kontrolle der Kommunalaufsicht.

Deshalb sind Entscheidungen über die wesentliche Erweiterung des Gegenstandes eines Unternehmens der Kommunalaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen anzuzeigen (§ 100 Abs. 1 BbgKVerf)

Das Projekt der Übertragung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf ein kommunales Unternehmen wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark mit Schreiben vom 30. August 2018 vorgestellt.

Seitdem befindet sich die Stadt Schwedt/Oder mit der Kommunalaufsichtsbehörde über Details der rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Projektes im Dialog.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt dann die förmliche Anzeige gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde.

Anlagen

- Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg vom 23. Oktober 2018
- Stellungnahme der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg vom 23. November 2018
- Stellungnahme der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg vom 10. Januar 2019

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg zur Gegenstandserweiterung der Infra-Schwedt Infrastruktur und Service GmbH

Gemäß § 92 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wurde der IHK Ostbrandenburg mit Schreiben vom 02.10.2018 Gelegenheit gegeben, zur Gegenstandserweiterung der Infra-Schwedt Infrastruktur und Service GmbH Stellung zu nehmen.

Grundlagen der Stellungnahme sind:

- Anschreiben vom 02.10.2018
- Graphische Darstellung der Beteiligungen

Im Rahmen dieser Stellungnahme sind folgende Merkmale kommunalwirtschaftlicher Tätigkeit dahingehend zu beleuchten, ob Wettbewerbssituationen zum Nachteil der Privatwirtschaft geschaffen werden:

- Vorliegen eines öffentlichen Zwecks (§ 91 Abs. 2 Ziff. 1 BbgKVerf)
- Leistungsfähigkeit der Kommune (§ 91 Abs. 2 Ziff. 2 BbgKVerf)
- Beachtung der Subsidiarität, d. h. die Frage, ob private Anbieter die Leistungen nicht wirtschaftlicher erbringen können (§ 91 Abs. 2 Ziff. 2 BbgKVerf)

1 Vorliegen eines öffentlichen Zwecks

Die Sicherstellung der Straßenbeleuchtung fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden. Die Beleuchtung der öffentlich gewidmeten und dem Verkehr offenstehenden Straßen, Wege und Plätze ist somit als öffentliche Aufgabe im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge anzusehen.

2 Leistungsfähigkeit der Kommune

Aus Sicht der IHK Ostbrandenburg bestehen keine Bedenken dahingehend, dass die beabsichtigte Gegenstandserweiterung in einem Missverhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht.

3 Subsidiarität

Kern einer jeden Stellungnahme der Wirtschaftskammern zur wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand ist die Fragestellung, ob privatwirtschaftliche Unternehmen die Leistungen in gleicher Weise respektive wirtschaftlicher erbringen können. Zielstellung dieser Regelung (§ 91 Abs. 3 BbgKVerf) ist

- zum einen, den Vorrang der Privatwirtschaft vor öffentlichen Unternehmen zu gewährleisten – dies gehört zu den ordnungspolitischen Grundsätzen einer marktwirtschaftlich verfassten Gesellschaft
- und zum anderen i. S. einer sparsamen Haushaltsführung der öffentlichen Hand, Risiken und wirtschaftliche Belastungen von der örtlichen Gemeinschaft fern zu halten.

Die beabsichtigte Gegenstandserweiterung

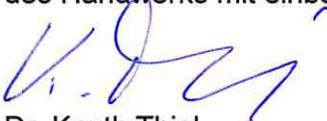
„... Bereitstellung von Infrastruktur und die Übernahme von Dienstleistungen für eine zukunftsgerichtete, effiziente und vernetzte öffentliche Straßenbeleuchtung am Standort...“

tangiert wesentliche Bereiche der Tätigkeit gewerblicher Unternehmen.

Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik gehört zu den Kernbereichen des Elektrikerhandwerks. Insofern verweisen wir auf die Einbeziehung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg.

Fazit:

Die IHK Ostbrandenburg verweist darauf, dass bei der Umsetzung des neuen Gegenstandes der Infra-Schwedt Infrastruktur und Service GmbH gewerbliche Unternehmen insbesondere des Handwerks mit einbezogen werden.



Dr. Knuth Thiel
Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg

Posteingang
27. Nov. 2018



Handwerkskammer Frankfurt (Oder)
Region Ostbrandenburg

329/19
EINGEGANGEN
27. NOV. 2018

Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg
Postfach 1415 · 15204 Frankfurt (Oder)

Hauptgeschäftsführer

Stadt Schwedt/Oder
Abteilung Recht
Frau Viola Wiesejahn
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
16303 Schwedt/Oder

Stellungnahme der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg gem. § 92 Absatz 3 Satz 3 BbgKVerf

Datum: 23. November 2018

Sehr geehrte Frau Wiesejahn,

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 30.10.2018 zur beabsichtigten Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH und bedanke mich für die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ansprechpartner:

Uwe Hoppe

Tel.: 0335 5619-100

Fax: 0335 5619-103

uwe.hoppe@hwk-ff.de

Zunächst möchte ich anmerken, dass die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg das von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschlossene Energie- und Klimaschutzkonzept ausdrücklich begrüßt. Die damit verbundene Modernisierung und Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik stellt einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der von der gesamten Gesellschaft zu lösenden Herausforderung der Einhaltung der Klimaziele dar.

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

Region Ostbrandenburg

Bahnhofstraße 12

15230 Frankfurt (Oder)

info@hwk-ff.de

www.hwk-ff.de

Präsident:

Wolf-Harald Krüger

Auch wenn diesbezüglich größtes Verständnis für die Maßnahme besteht, so ist es dennoch die Aufgabe der Handwerkskammer die im Zusammenhang mit dieser Planung betroffenen Interessen der gewerblichen Wirtschaft wahrzunehmen.

Hauptgeschäftsführer:

Uwe Hoppe

Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG

BLZ 170 624 28

Konto 20 127 0001

IBAN DE03 1706 2428 0201 2700 01

BIC (Swift-Code) GENODEF1BKW

Vorab ist festzustellen, dass die uns bisher zur Verfügung stehenden Informationen nicht ausreichen, um eine abschließende Stellungnahme zu den beabsichtigten Maßnahmen abgeben zu können. Nach den Darlegungen Ihres Schreibens vom 30.10.2018 ist für uns erkennbar, dass Betriebsführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf rechtsgeschäftlicher Grundlage durch die Stadtwerke Schwedt GmbH erfolgt. Dies soll die Umstellung auf LED-Technik nicht mit umfassen. Inwieweit der neue Straßenbeleuchtungsvertrag, der offensichtlich nach der Erweiterung des Gesellschaftszwecks mit der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH abgeschlossen werden soll, nicht durch die Anwendung des Vergaberechts umsetzbar wäre, kann unsererseits nicht abschließend beurteilt werden. Hierfür wäre nach § 92 Absatz 3 Satz 1 2. Alternative BbgKVerf eine unabhängige

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Mo – Do 13.00 – 16.00 Uhr

o. n. individueller Vereinbarung

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

sachverständige Wirtschaftlichkeitsanalyse zu erstellen, in der Unternehmensgründung bzw. -erweiterung und Privatisierung verglichen und bewertet werden. Ein solcher Vergleich liegt uns bisher nicht vor. Inwieweit alternativ eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Feststellung des öffentlichen Interesses erfolgt ist, entzieht sich ebenfalls unserer Kenntnis.

Mit der Erweiterung des Gesellschaftszwecks der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH um den Gegenstand der „Bereitstellung von Infrastruktur und die Übernahme von Dienstleistungen für eine zukunftsgerichtete, effiziente und vernetzte öffentliche Straßenbeleuchtung“ sehen wir durchaus wesentliche handwerkswirtschaftliche Interessen erheblich betroffen. Die weit formulierte Tätigkeit der Übernahme von Dienstleistungen umfasst aus unserer Sicht zumindest auch die Ausübung von mehreren handwerklichen Gewerken. Hiervon berührt sind unter anderem die zulassungspflichtigen Handwerke des Elektrotechnikers und Straßenbauers. In Schwedt/Oder selbst sowie auch im Umfeld stehen zahlreiche Handwerksbetriebe zur Ausführung dieser Tätigkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus ist generell davon auszugehen, dass die Erbringung konkreter Bauleistungen von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden kann, als von der städtischen Eigengesellschaft. Es bestehen daher aus unserer Sicht kein Bedarf und keine gesetzliche Grundlage an der Ausübung der oben genannten wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Tochtergesellschaft der Stadt Schwedt/Oder.

Wir sind im Ergebnis der Auffassung dass eine Zustimmung zu dem Vorhaben durch die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg nur erteilt werden kann, wenn der zu ändernde Gesellschaftszweck konkreter formuliert wird. Dies hätte erkennbar so zu erfolgen, dass die oben beschriebenen Leistungen, die der regionalen Handwerkswirtschaft vorbehalten sind, vom Geschäftsgegenstand nicht mit erfasst werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Hoppe